

spricht, muß eine Änderung der Vereinbarung möglich sein. Ausschlaggebend dürften dabei wohl in erster Linie Gesichtspunkte der landwirtschaftswissenschaftlichen Forschung sein, da sie unmittelbar Schlüsse auf die Absatzbedingungen der Produktionsanlagen für die Landwirtschaft gestatten. Es hat keinen Sinn, ein Finalprodukt länger herzustellen, wenn sich herausstellt, daß es für neuentwickelte landwirtschaftliche Produktionsweisen nicht mehr die Eignung wie vordem aufweist. Dann ist auch kein Marktbedarf vorhanden. Deshalb gibt es nur die Lösung, mit den veränderten Bedingungen zu rechnen, alte Vereinbarungen zu ändern, aufzuheben und neue abzuschließen. Treten Änderungen der Perspektive auf der Auftragnehmerseite ein, dann sollte auch hier der Grundsatz Anwendung finden, daß der eine Produktion einstellende Kooperationspartner für die Fortführung der Produktion des fraglichen und gefragten Erzeugnisses verantwortlich ist.

Problematisch ist die Vereinbarung der Wirkung bestimmter ökonomischer Hebel. Im erster Linie wäre hier an eine kontinuierliche Preis- und Kostenplanung zu denken. Möglich wäre auch die Übereinkunft hinsichtlich solcher Hebelwirkungen, die erst beim tatsächlichen Vertragsverhältnis Investträger — Ausführer wirken, z. B. die Erhöhung der Garantiezeit, die Veränderung von Vertragsstrafensätzen. Die gegenseitigen Abmachungen können auch durch Vereinbarung eines Schadenausgleichs im Falle der Verletzung gesichert werden. Der einseitig von einer Abmachung abweichende Partner soll tatsächlich angefallene Kosten ersetzen und für eine weitgehende Minderung des zu erwartenden Schadens mit verantwortlich sein; er sollte also tatkräftig helfen, die schwierige Lage des anderen Partners auszugleichen.

Der Zeitraum der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung wird sich in erster Linie nach den wissenschaftlich-technischen Grundkonzeptionen der landwirtschaftlichen Produktionszweige, nach den Zweigprogrammen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterindustrie und nach dem Charakter und der zu erwartenden Sicherheit der Wirtschaftsprognose richten. Wichtig ist, daß sich der Vereinbarungszeitraum im Zuge der Erfüllung der Vereinbarung erweitern kann. Darüber sollten die Partner exakte Festlegungen treffen.

#### IV

Mit der perspektivischen Koordinierungsvereinbarung sind freilich noch nicht die notwendigen Kooperationsbeziehungen zum Austausch der Produktionsanlagen organisiert. Das kann und muß nunmehr im Zuge der Anleitungstätigkeit der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte von diesen gemeinsam mit den investausführenden Zweigen geschehen.

Nachdem das Angebot der investausführenden Industrie zentral auf die Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft abgestimmt ist, sollten bei der Vorbereitung der Investitionen, insbesondere bei der Organisierung der Kooperationsbeziehungen zwischen dem Anlagenbaubetrieb und dem landwirtschaftlichen Investträger, vor allem zwei Gesichtspunkte beachtet werden: Die Investitionsmaßnahme muß der Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe in Kooperationsgemeinschaften dienen, mit dem Ziel der Konzentration und Spezialisierung dieser Kapazitäten übereinstimmen und im Sinne der Herausbildung einer Kooperationskette der Nahrungsgüterwirtschaft getroffen werden. Die Investitionsmaßnahme muß ferner territorial organisch eingeordnet sein; alle die volle Wirksamkeit der Anlage verbürgenden Maßnahmen einschließlich der Folgemaßnahmen müssen koordiniert und vertraglich gesichert sein.

Die Bezirkslandwirtschaftsräte und die zu bildenden Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sollten in diesem Sinne ihren Bedarf an In-